

SUPPLIER CODE OF CONDUCT

der Rhenus Automotive SE



INHALT

Einleitung	3
I Mindestanforderungen	4
1. Verantwortungsvolle Geschäftspraktiken	4
2. Ökologische Verantwortung.....	4
3. Dekarbonisierung.....	5
4. Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft	5
5. Schutz der Biodiversität	5
6. Umgang mit Gefahrstoffen und Abfällen	6
7. Soziale Verantwortung.....	6
8. Verbot von Kinderarbeit	7
9. Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei	7
10. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	7
11. Schutz vor Diskriminierung	7
12. Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.....	8
13. Recht auf angemessene Vergütung	8
14. Rechte lokaler Gemeinschaften	8
15. Tierwohl.....	9
16. Umgang mit kritischen Rohstoffen.....	9
17. Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten	10
II Umsetzung des Supplier Code of Conduct	11

EINLEITUNG

Die Rhenus Automotive Gruppe verfolgt einen menschenrechts- und umweltbezogenen Ansatz in ihrer gesamten Geschäftstätigkeit. Das ist möglich, indem wir Sorgfaltspflichten in unseren Prozessen verankern und auf ein globales Lieferantennetzwerk bauen, das diese Werte mitträgt. Die Grundsatzerklärung der Rhenus Automotive Gruppe beschreibt die Menschenrechtsstrategie der Rhenus Gruppe sowie die anzuwendenden Sorgfaltspflichtenprozesse. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die gleichen Nachhaltigkeitsstandards erfüllen. Dieser Supplier Code of Conduct konkretisiert die Standards in unseren eigenen Geschäftsprozessen sowie die Prinzipien für das Lieferantennetzwerk. Diese folgen den gesetzlichen Regelungen, wie dem deutschen Lieferketten-

sorgfaltspflichtengesetz (LkSG), sowie den international anerkannten Standards, wie der Internationalen Menschenrechtscharta, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie den ILO-Kernarbeitsnormen und den Grundsätzen des UN Global Compact. Dieser Supplier Code of Conduct spezifiziert die Mindestanforderungen und unsere Erwartungshaltung, die unsere Lieferanten beachten und erfüllen müssen. Wir verlangen von unseren Lieferanten als unseren Geschäftspartnern, dass sie diese auch gegenüber ihren nachgelagerten Partnern im Lieferantennetzwerk angemessen adressieren. Das Mitwirken des Lieferanten ist erfolgsentscheidend und stellt die Grundlage für unsere Geschäftsbeziehung dar.

MINDESTANFORDERUNGEN AN LIEFERANTEN

Die nachfolgenden Anforderungen an Lieferanten leiten sich unter anderem aus gesetzlichen Anforderungen sowie dem risikobasierten Ansatz der Rhenus Automotive Gruppe ab. Wir führen hierzu für unmittelbare Lieferanten regelmäßig und für mittelbare Lieferanten anlassbezogen eine Risikoanalyse durch.



1. VERANTWORTUNGSVOLLE GESCHÄFTSPRAKTIKEN

Verantwortungsvolles und rechtmäßiges Handeln ist Bestandteil unserer Werteordnung. Der Lieferant muss alle für sein Produkt und seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die des Kartell- und Wettbewerbsrechts, zur Korruptionsvermeidung, zur Geldwäscheprävention, zur Exportkontrolle und zum Datenschutz einhalten. Der Lieferant ist zur Einrichtung einer zuständigen Stelle für Compliance und Unternehmensethik sowie zur Erstellung eines Verhaltenskodex bzw. einer Richtlinie zur Unternehmensethik verpflichtet. Der Lieferant muss es unterlassen, Mitarbeitenden der Rhenus Automotive Gruppe oder deren Kunden besondere materielle Vorteile anzubieten oder zu gewähren. Davon ausgenommen sind Zuwendungen (z. B. Bewirtungen) und produktbezogene Veranstaltungen im geschäftsüblichen Rahmen. Die wissentliche (Unter-)Beauftragung von Unternehmen, an denen Mitarbeitende der Rhenus Automotive Gruppe eine signifikante Beteiligung halten oder eine ähnlich gelagerte Nähebeziehung haben, ist für den Lieferanten nur mit Freigabe der Rhenus Automotive SE zulässig.



2. ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG

Die endlichen Ressourcen der Natur sind zu schützen, daher ist ein umsichtiger und effizienter Umgang erforderlich. Der Lieferant muss alle für den Betriebsstandort geltenden nationalen und internationalen Umweltstandards und -gesetze einhalten. Es wird erwartet, dass der Lieferant schädliche Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch unterlässt, welche die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehren, einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschweren oder nicht ermöglichen, oder die Gesundheit einer Person schädigen. Der Lieferant hat seine Umweltbelastungen und Gefährdungen kontinuierlich zu reduzieren und den Umweltschutz im eigenen Einflussbereich laufend zu verbessern. Es ist notwendig, den Ressourcenverbrauch (insbesondere Energie, Wasser, Rohstoffe bzw. (Primär-)Material) und die Umweltauswirkungen (insbesondere Emissionen, Schadstoffe, Abfälle) stetig zu minimieren. Dementsprechend muss der Lieferant auf Anforderung, wenn dieses angemessen ist, ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) einführen, betreiben und durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachweisen. Der Lieferant ist zur Einrichtung einer zuständigen Stelle für ökologische Nachhaltigkeit und zur Erstellung einer Umweltrichtlinie und entsprechender Schulung seiner Mitarbeitenden verpflichtet.



3. DEKARBONISIERUNG

Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der Vergabe, Maßnahmen zur Reduzierung seiner direkten und indirekten CO₂e-Emissionen (einschließlich seiner vorgelagerten Wertschöpfungskette) zu ergreifen. Diese umfassen beispielsweise die Nutzung von Grünstrom und den Einsatz von Sekundär- oder Biomaterialien. Die genauen Anforderungen werden im Rahmen der Anfrage und Vergabe definiert und vertraglich verankert und deren Einhaltung jährlich überprüft. Vom Lieferanten wird erwartet, dass er Transparenz in Bezug auf seine eigenen Emissionen sowie die der vorgelagerten Lieferketten schafft (z. B. über Lifecycle Assessments (LCA)) und sich Reduktionsziele inklusive seiner Lieferkette setzt.



4. RESSOURCENSCHONUNG UND KREISLAUFWIRTSCHAFT

Vom Lieferanten wird erwartet, dass er Verschwendung unterlässt und einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen wie Wasser, Energie, Rohstoffen und Materialien sicherstellt. Ebenso wird erwartet, dass der Lieferant seine eigene n-Tier Lieferkette hinsichtlich der Bereitstellung abgesicherter Sekundärrohstoffquellen befähigt, wenn unser Kunde dies verlangt und die Forderung angemessen ist. Der Lieferant wird in jedem Fall den größtmöglichen Einsatz von Sekundärrohstoffen prüfen, beispielsweise durch Berücksichtigung von Entwicklungsprämissen wie „Design for Circularity“ und „Design for Disassembly“, und die Etablierung von Closed Loops zur Rückführung von Wertstoffen in der eigenen Lieferkette.



5. SCHUTZ DER BIODIVERSITÄT

Die Rhenus Automotive Gruppe setzt sich dafür ein, die Entwaldung und Umwandlung natürlicher Ökosysteme in den Lieferketten aufzuhalten. Es wird erwartet, dass der Lieferant natürliche Ökosysteme schützt und nicht zu der Veränderung, Entwaldung und Schädigung natürlicher Wälder und anderer natürlicher Ökosysteme beiträgt. Dabei sollen, wo zutreffend, die Richtlinien des High Conservation Value Resource Network (HCV) und des High Carbon Stock Approach (HCSA) angewendet werden. Die Nutzung von Rohstoffen aus der Tiefsee schließt die Rhenus Automotive Gruppe für ihre Produkte aus und erwartet dies ebenfalls vom Lieferanten und dessen Lieferkette.



6. UMGANG MIT GEFÄHRSTOFFEN UND ABFÄLLEN

Es bestehen Risiken beim Einsatz gefährlicher Stoffe, Chemikalien und Substanzen. Der Rhenus Automotive Gruppe geht es darum, Risiken zu verhindern, zu minimieren oder zu beenden. Vom Lieferanten wird erwartet, dass er Verfahren anwendet, die nicht nur die Lieferung der Teile und Komponenten sicherstellen, sondern auch Umwelt- sowie Gesundheits- und Sicherheitsaspekte berücksichtigen. Daher muss der Lieferant diese Stoffe gemäß den geltenden Vorschriften kennzeichnen und gewährleisten, dass sie sicher gehandhabt, transportiert und gelagert werden. Ebenso muss er sicherstellen, dass sie sachgerecht wiederverwendet, wiederverwertet oder entsorgt werden. Die Vorgaben aus den folgenden Konventionen sind zu befolgen: die Minamata Konvention (Verwendung von Quecksilber), die Stockholmer Konvention (persistente organische Schadstoffe) sowie die Basler Konvention (grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen und deren Entsorgung). Darüber hinaus sind alle für den Betriebsstandort bzw. jeweils betroffenen Markt (z. B. die europäische Verordnung (EG) Nr. 1907/2006(REACH)) geltenden weiteren Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen zu befolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anfrage über die Nutzung von Stoffen in Produktion und Betrieb, die gesetzlichen Bestimmungen/Beschränkungen unterliegen, zu informieren sowie schriftliche Verfahrensbeschreibungen zum Umgang mit diesen Stoffen vorzulegen. Vom Lieferanten wird erwartet, dass sich der Lieferant über zukünftig für ihn geltende Gesetzgebungen informiert und sich auf deren fristgerechte Umsetzung vorbereitet.



7. SOZIALE VERANTWORTUNG

Der Lieferant muss sicherstellen, keine Menschenrechtsverletzungen zu begehen und sich nicht an solchen zu beteiligen. Die Bedrohung und Diffamierung von Personen, die für den Schutz der Menschenrechte beim Lieferanten eintreten und Menschenrechtsverletzungen adressieren (Menschenrechtsverteidiger), lehnt die Rhenus Automotive Gruppe ab und erwartet auch vom Lieferanten, dass er deren Schutz gewährleistet, wenn dies erforderlich ist. Vom Lieferanten wird erwartet, dass er die Grundsätze und Rechte beachtet, die in den Leitlinien der UN-Initiative „Global Compact“ und der „Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen“ festgelegt sind, sowie seine Sorgfaltsprozesse an den Anforderungen der „Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ der Vereinten Nationen ausrichtet. Dazu gehört auch das Verbot eines Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das eine geschützte Rechtsposition in besonders schwerwiegender Weise beeinträchtigen würde und dessen Rechtswidrigkeit offensichtlich ist.

Der Lieferant ist deshalb verpflichtet, mindestens die folgenden Anforderungen einzuhalten: (i) Einrichtung einer zuständigen Stelle für soziale Nachhaltigkeit; (ii) Einrichtung einer zuständigen Stelle, die das Risikomanagement im Bereich der Nachhaltigkeit überwacht, (iii) Erstellung einer Richtlinie zu Arbeitsbedingungen und Menschenrechten, die mindestens die folgenden Themen enthält: Verbot von Kinderarbeit; Junge Arbeitnehmende; Löhne und Sozialleistungen; Arbeitszeit; Verbot von moderner Sklaverei; Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen; Nichtdiskriminierung und Belästigung; Frauenrechte; Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion; Land-, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangsäumung, Schulung seiner Mitarbeitenden zu dieser Richtlinie.



8. VERBOT VON KINDERARBEIT

Es wird keinerlei Form von Kinderarbeit geduldet. Der Lieferant muss dafür sorgen, dass Kinderarbeit im eigenen Geschäftsbereich und bei eigenen Zulieferern unterbunden wird und verpflichtet sich, die folgenden Anforderungen einzuhalten: (i) Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO 182); (ii) Das Mindestalter für die Aufnahme einer Beschäftigung entspricht den Vorgaben des nationalen Rechtes des Lieferantenstandortes und beträgt mindestens 15 Jahre (ILO 138). (iii) Personen unter 18 Jahren sind Minderjährige und daher schutzbedürftig (ILO 182). Sie dürfen keine Arbeiten verrichten, die durch ihre Art oder Umstände, unter denen sie ausgeführt werden, ihre Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit gefährden würde, z. B. durch Überstunden oder Nachtschichten (ILO 138).



9. VERBOT VON ZWANGSARBEIT UND SKLAVEREI

Keinerlei Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit wird geduldet. Der Lieferant muss gewährleisten, dass weder Zwangsarbeit besteht noch andere Formen moderner Sklaverei im Sinne von Dienstbarkeit und unter Zwang geleisteter Arbeit oder Menschenhandel toleriert werden. Dabei handelt es sich konkret um: Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat (ILO 29) sowie alle Formen der Sklaverei, sklavereiähnlicher Praktiken (z. B. Verlangen von überhöhten Gebühren und Einbehalt von Dokumenten), Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung (z. B. Schuldknechtschaft und Anwendung von Gewalt) im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung oder Erniedrigungen.



10. VEREINIGUNGSFREIHEIT UND RECHT AUF KOLLEKTIVERHANDLUNGEN

Die Rhenus Automotive Gruppe erkennt das Recht von Erwerbstätigen an, Arbeitnehmervertretungen zu bilden und Kollektivverhandlungen zur Regelung von Arbeitsbedingungen zu führen. Der Lieferant muss in seinem Betrieb das Recht zum Zusammenschluss der Arbeitnehmenden in Gewerkschaften wahren. Gründung, Beitritt und Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft dürfen nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden. Gewerkschaften müssen sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen. Dies umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen. Der Lieferant muss ausschließen, dass Sicherheitskräfte zur Beeinträchtigung der Vereinigungsfreiheit eingesetzt werden.



11. SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG

Die Rhenus Automotive Group toleriert keinerlei Diskriminierung. Orientierung bietet das allgemeine Diskriminierungsverbot in Art. 2 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 9. Dezember 1966. Sofern diese nicht auf der Art der Beschäftigung beruht, muss Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa aufgrund von nationaler oder ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung (ILO 111), ausgeschlossen werden.



12. RECHT AUF GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Der Schutz und die Förderung der Gesundheit von Beschäftigten hat höchste Priorität. Der Lieferant muss alle für den Betriebsstandort geltenden nationalen als auch internationalen Standards und Gesetze zu Arbeitsschutz (insb. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeiten) einhalten. Er ist auf Anforderung, wenn und soweit dies risikobasiert und angemessen ist, dazu verpflichtet, ein effektives, zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem nach ISO 45001 (oder vergleichbar) einzuführen, zu betreiben und durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates sowie eine Arbeitsschutzrichtlinie nachzuweisen. Der Lieferant muss die Arbeitszeiten (Überstunden und Höchstarbeitszeiten, Ruhezeiten, Arbeitszeitpläne, Mutterschaftsurlaub/Elternzeit, Krankheitsurlaub, Urlaub aus familiären Gründen, bezahlte Überstunden) so gestalten, dass Arbeitsunfälle infolge körperlicher und geistiger Ermüdung vermieden werden und die Gesundheit der Mitarbeitenden erhalten bleibt (ILO 1, ILO 14). Dieser Grundsatz umfasst auch Zeitarbeit, die Entsendung von Mitarbeitenden sowie ausgelagerte Arbeit. Der Lieferant muss das Verbot von Belästigung, Missbrauch und Bestrafung mit jeglicher Form von Gewalt bei der Arbeit beachten. Insbesondere muss der Lieferant das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts einhalten, wenn beim Einsatz der Sicherheitskräfte aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird oder auf andere Weise Leib und Leben verletzt werden.



13. RECHT AUF ANGEMESSENE VERGÜTUNG

Der Lieferant wird die Zahlung angemessenen Lohns ebenso sicherstellen wie die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Arbeitsvorschriften z. B. in Bezug auf Arbeitszeiten, Entlohnung und Sozialleistungen. Das bedeutet im Konkreten: Der Lohn muss mindestens den örtlich geltenden Mindestlohnvorschriften entsprechend und auf jeden Fall existenzsichernd sein. Die Lohnzahlung hat gemäß ILO 95 auf nachvollziehbare Weise und zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen. Unberechtigte Lohnabzüge und das Einbehalten von Lohn als Disziplinarmaßnahme sind verboten. Überstunden dürfen gesetzlich festgelegte Grenzen nicht überschreiten. Sozialleistungen können von den Mitarbeitenden nach geltendem Recht in Anspruch genommen werden (z. B. Krankheitsurlaub). Wenn eine gesetzliche Sozialversicherung besteht, sind die Beiträge zwingend zu entrichten.



14. RECHTE LOKALER GEMEINSCHAFTEN

Die Rhenus Automotive Gruppe achtet geltende lokale, nationale, internationale und traditionelle Land-, Wasser- und Ressourcenrechte. Insbesondere die Rechte indigener Völker sowie lokaler Gemeinschaften sollen in der gesamten Lieferkette im Einklang mit der „Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker“ geachtet, gefördert und geschützt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, nicht an Landraub teilzunehmen. Der Lieferant muss ebenso das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung von Land, Wäldern und Gewässern befolgen, wenn er Land, Wälder und Gewässer erwirbt, bebaut oder anderweitig nutzt, die als Lebensgrundlage einer Person dienen. Vielmehr muss der Lieferant von bestehenden Landnutzern die freie, vorherige und informierte Zustimmung (free, prior and informed consent - FPIC), beispielsweise wie im Rahmen des UN-REDD Programms definiert, einholen und für eine angemessene Entschädigung sorgen, wenn dem Lieferanten Landnutzung gewährt wurde



15. TIERWOHL

Es ist darauf zu achten, dass unternehmerische Aktivitäten auch das Wohl von Tieren berücksichtigen. Daher wird von betroffenen Lieferanten, die tierische Produkte verarbeiten, die Implementierung von Standards und Best-Practice Methoden für die Einhaltung des Tierschutzes entlang der gesamten Lieferkette erwartet. Ferner erwarten wir von unserem Lieferanten, dass er bevorzugt alternative tierversuchsfreie Methoden anwendet, sofern Tierversuche nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben sind. In jedem Fall muss der Lieferant national und international geltende Regelungen zu Tierschutz und Tierversuchen, wie z. B. das Deutsche Tierschutzgesetz oder die Richtlinie 2010/63 der Europäischen Union (sog. Versuchstierrichtlinie) einhalten. Darüber hinaus bekennt sich die Rhenus Automotive Gruppe zu folgenden ethischen Prinzipien und erwartet vom Lieferanten, dass er dies ebenfalls tut und sich für deren Einhaltung entlang der gesamten Lieferkette einsetzt: Das 3R-Prinzip zu Tierversuchen (Reduction, Refinement, Replacement), die Fünf Freiheiten des Farm Animal Welfare Committee (FAWC) zur Beurteilung des Wohlbefindens von Tieren sowie die Grundsätze der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) zum Tierwohl (Terrestrial Animal Health Code).



16. UMGANG MIT KRITISCHEN ROHSTOFFEN

Die Rhenus Automotive Gruppe verfolgt das Ziel, nur Rohstoffe zu verwenden, deren Gewinnung, Produktion, Transport, Handel, Verarbeitung und Export weder direkt noch indirekt zu Menschenrechtsverletzungen, Gesundheits- und Sicherheitsproblemen, Umweltverschmutzung oder Compliance-Verstößen beitragen. Der Lieferant muss besondere Sorgfaltsprozesse im Einklang mit dem „OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ für folgende Rohstoffe etablieren: Zinn, Wolfram, Tantal und Gold (sog. 3TG) aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (sog. CAHRAs) wie der Demokratischen Republik Kongo (DRC). Es wird erwartet vom Lieferanten, dass er Hütten bzw. Schmelzen und Raffinerien für diese Rohstoffe ohne einen angemessenen und geprüften Sorgfaltsprozess ausschließt. Es wird verlangt vom Lieferanten, dass er der Rhenus Automotive SE anlassbezogen Auskunft über seine Lieferkette für diese und gegebenenfalls weitere kritische Rohstoffe erteilt, einschließlich Informationen über die Materialherkunft, wie z. B. über den Responsible Minerals Assurance Process (RMAP) der Responsible Minerals Initiative (RMI). Dabei fokussieren wir unsere Sorgfaltspflichten neben den 3TG auf folgende Rohstoffe bzw. Prozessmaterialien mit identifizierten Umwelt- und Menschenrechtsrisiken bei der Gewinnung und Weiterverarbeitung: Aluminium, Chrom, Graphit, Kobalt, Leder, Lithium, Mangan, Mica, Naturkautschuk, Nickel, Platin-Gruppen-Metalle, Seltene Erden, Stahl, Eisen, Zink und Kupfer. Es wird vom Lieferanten erwartet, sofern er kritische Rohstoffe oder Prozessmaterialien zur Herstellung seiner Güter (z. B. Bauteile) verwendet, ebenfalls besondere Sorgfaltsprozesse und Aktivitäten zu implementieren, um diese Risiken zuerkennen, zu verhindern, zu minimieren oder zu beenden. Der Lieferant sollte Rohstoffe aus überprüften Quellen beziehen. Wir erwarten von dem Lieferanten eine Zertifizierung durch unabhängige Dritte, wie dem Standard für verantwortungsvollen Bergbau der Initiative for Responsible Mining Assurance (IRMA) anzuwenden.



17. UMSETZUNG DER UNTERNEHMERISCHEN SORGFALTPFLICHTEN

Für die Rhenus Automotive Gruppe ist das Bekenntnis ihrer Lieferanten, ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden, Voraussetzung für eine faire Geschäftsbeziehung. Der Lieferant wird dementsprechend seine Geschäfts- und Beschaffungsaktivitäten an diesen Grundsätzen ausrichten und entlang seiner Lieferkette angemessen adressieren. Der Lieferant ist zur Veröffentlichung eines (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet. Es wird erwartet, dass der Lieferant einen Sorgfaltsprozess mit entsprechenden Maßnahmen etabliert hat oder einführt, um sicherzustellen, dass seine Lieferanten und Unterlieferanten wiederum auch die in diesem Dokument festgelegten Standards und Regeln einhalten. Zur Förderung der Umsetzung dieses Supplier Code of Conduct erwarten wir, dass der Lieferant die folgenden Maßnahmen ergreift:

Risikomanagement: Wir erwarten, dass der Lieferant ein angemessenes und effektives Managementsystem für unternehmerische Sorgfaltpflichten für Mensch und Umwelt in seiner Organisation sowie bei seinen unmittelbaren Zulieferern implementiert. Dazu gehören zum Beispiel vertragliche Vereinbarungen, eine Lieferantenrichtlinie für nachhaltige Beschaffung und Audits. Der Lieferant muss Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechend dieses Supplier Code of Conduct an seine Lieferanten weitergeben, die mindestens die folgenden Themen umfassen: Verbot von Kinderarbeit; Junge Arbeitnehmende; Löhne und Sozialleistungen; Arbeitszeit; Verbot von moderner Sklaverei; Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen; Nichtdiskriminierung und Belästigung; Frauenrechte; Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion; Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern; Land-, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangsräumung; Arbeitsschutz; Korruptions- und Geldwäschebekämpfung; Datenschutz und Datensicherheit; Finanzielle Verantwortung; Offenlegung von Informationen; Fairer Wettbewerb und Kartellrecht; Interessenkonflikte; Plagiate; Produktkonformität und Produktsicherheit; Geistiges Eigentum; Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen; Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung; Berichterstattung über Treibhausgasemissionen; Energieeffizienz; Erneuerbare Energien; Wasserqualität, -verbrauch und -wirtschaft; Luftqualität; Verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement; Nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung; Abfallvermeidung; Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung; Bodenqualität. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Anforderungen als Teil der allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch Lieferantenschulung und durch eine entsprechende Nachhaltigkeitsrichtlinie / Verhaltenskodex auf der Unternehmenswebseite zu kommunizieren. Es wird erwartet, dass der Lieferant risikobasiert Schulungen für seine Mitarbeitenden sowie für seine Zulieferer anbietet.

Hinweis- und Abhilfemechanismen: Sollte der Lieferant Kenntnis davon erhalten, dass im eigenen Geschäftsbereich oder in seiner Lieferkette gegen Anforderungen aus dem Supplier Code of Conduct verstoßen wurde, muss er umgehend angemessene Abhilfemaßnahmen treffen. Der Lieferant wird seinen Vertragspartner der Rhenus Automotive Gruppe unverzüglich über Verstöße gegen die Verpflichtungen aus diesem Standard oder ein diesbezügliches behördliches Ermittlungsverfahren informieren, ebenso falls ihm entsprechende Vorgänge im Hinblick auf seine leitenden Angestellten zur Kenntnis kommen. Dabei ist es ohne Belang, ob diese Verstöße im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette bekannt geworden sind.



UMSETZUNG DES SUPPLIER CODE OF CONDUCT

Unsere Aktivitäten zur Erfüllung der Sorgfaltpflichten im Lieferantennetzwerk der Rhenus Automotive Gruppe basieren auf internationalen Standards und Gesetzen. Die Einhaltung der in diesem Supplier Code of Conduct definierten Erwartungen und Anforderungen überprüfen und setzen wir wie folgt um: Anlassbezogen fordert die Rhenus Automotive Gruppe die Zusammenarbeit vom Lieferanten und dessen Unterlieferanten ein, um Rückverfolgbarkeit und maximale Transparenz in relevanten Hochrisiko-Lieferketten herzustellen, gegebenenfalls bis zur Herkunftsquelle. Der Lieferant muss der Rhenus Automotive Gruppe auf Verlangen vollständig und wahrheitsgemäß Fragen zur Einhaltung seiner Verpflichtungen aus diesem Standard einschließlich seiner Maßnahmen, evtl. Verstößen und Beschwerden beantworten. Ebenso muss der Lieferant auf Anforderung entsprechende Unterlagen zur Verfügung stellen und Ansprechpartner für Nachfragen benennen. Dies gilt insbesondere für Informationen, welche dabei unterstützen, kritische Teile im Zusammenhang mit den Fahrzeugprojekten zu identifizieren betroffene Teile entsprechend den technischen, unternehmerischen sowie nachhaltigkeitsbezogenen Anforderungen zu ersetzen. Um die Einhaltung der in diesem Dokument festgelegten Standards beim Lieferanten zu überprüfen, verwenden wir beispielsweise standardisierte Selbstauskunftsfragebögen mit vergaberelevanten Anforderungen sowie Audits durch Auditoren der Rhenus Automotive Gruppe oder externe Dritte entsprechend der Audit-Programme und Vor-Ort-Überprüfungen durch Nachhaltigkeitsexperten der Rhenus Automotive Gruppe. Die Selbstauskunftsfragebögen und Audits betrachten weitergehende Inhalte als die in diesem Supplier Code of Conduct genannten. Der Lieferant muss bei der Beantwortung des Selbstauskunftsfragebogens sowie den Audits nach besten Kräften mitwirken. Die Rhenus Automotive Gruppe kann weitere geeignete Zertifikate zum Nachweis vom Lieferanten anfordern. Bei substantiiertem Kenntnis (anlassbezogen) behalten wir uns vor, Risikoanalysen entlang der gesamten Lieferkette des Lieferanten durchzuführen.

REFERENZEN

Animal Welfare Committee (AWC)

<https://www.gov.uk/government/groups/animal-welfare-committee-awc>

Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 6. Tagung, Genf, 18. Juni 1998

(ILO Kernarbeitsnormen)

https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---europe/---ro-geneva/---ilo-berlin/documents/normativeinstrument/wcms_193727.pdf

Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker

<https://www.un.org/Depts/german/gv-61/band3/ar61295.pdf>

EU Richtlinie 2010/63

High Carbon Stock Approach (HCSA)

<http://highcarbonstock.org/>

High Conservation Value Resource Network (HCV)

<https://hcvnetwork.org/>

Initiative for Responsible Mining Assurance (IRMA)

<https://responsiblemining.net/>

ISO 14001 www.iso.org

ISO 45001 www.iso.org

OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

<https://www.oecd.org/investment/due-diligence-guidance-for-responsible-business-conduct.htm>

OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten

<https://www.oecd.org/corporate/mne/mining.htm>

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

<https://www.oecd.org/berlin/publikationen/oecd-leitsaetze-fuer-multinationale-unternehmen.htm>

OIE Terrestrial Animal Health Code

<https://www.woah.org/en/what-we-do/standards/codes-and-manuals/terrestrial-code-online-access/>

Pariser Klimaabkommen (COP 21)

<https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement>

Responsible Minerals Assurance Process (RMAP)

Responsible Minerals Initiative

<http://www.responsiblemineralsinitiative.org/>

Tierschutzgesetz

<https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html>

UN Declaration on Human Rights

<https://www.ohchr.org/en/human-rights/universal-declaration/translations/german-deutsch?LangID=ger>

UN Global Compact

<https://unglobalcompact.org/>

UN Guiding Principles on Business and Human Rights

(Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte)

https://www.globalcompact.de/migrated_files/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf

UN-REDD Programm

<https://www.un-redd.org/>

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Impressum

Herausgeber

Rhenus Automotive SE
Rhenus-Platz 1
59439 Holzwickede
www.rhenus-automotive.com

Ansprechpartnerin

Stefanie Müller
Head of Corporate Social Responsibility
und Menschenrechtsbeauftragte
+49 621 178 196 103
Stefanie.Mueller@rhenus.com

Gestaltung

BCC Business Communications
Consulting GmbH
+49 69 900 2 888-0
www.bcc-ffm.de